

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Gültz vom 31.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens

mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei dem selben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	35,00 €
- für den 2. Hund	45,00 €
- für den 3. Hund und jeden weiteren Hund	55,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 5

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- und Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die weit überwiegend beruflichen Zwecken dienen (z. B. Herdenschutz Hunde) oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
 7. Hunde, die im Besitz des Tierheimes sind und an eine Pflegestelle vergeben sind. Für die Steuerbefreiung ist ein Pflegestellenvertrag vorzulegen.
 8. Tiere, die vom Tierheim in private Obhut gegeben werden (Gnadenbrot/zum Sterben) – Bescheinigung vom Tierheim ist vorzulegen.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 6 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. August 2012 (GVObI. M-V S. 417) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.

4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verband Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 - 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichend hiervon werden Steuern bis dreißig Euro am 15. August fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V in seiner gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - 1. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht bzw. nicht fristgemäß nachkommt,
 - 2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung die Änderung bzw. das Entfallen der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht oder nicht fristgemäß mitteilt,
 - 3. als Hundehalter bei Veräußerung oder Verschenken des Hundes entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung den zukünftigen Hundehalter nicht oder unrichtig angibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.02.2015 außer Kraft.

Gültz, 01.04.2022

R. Roll
Bürgermeister

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Gültz**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-und Bekanntmachungsvorschriften.